

Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft (Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung) vom 28.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 28.03.2023 folgende Satzung zur Unterstützung der nachhaltigen Sanierung und Ausrichtung des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haushaltssanierung und nachhaltige Haushaltswirtschaft

§ 2 Haushaltsverbesserungen

§ 3 Haushaltsverschlechterungen

§ 4 Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen

§ 5 Deckung von zusätzlichen Aufwendungen

§ 6 Investitionen

§ 7 Pflichtaufgaben

§ 8 Freiwillige Leistungen und Standards

§ 9 Zanders-Konversion

§ 10 Digitalisierung

§ 11 Berichtswesen

§ 12 Beschlussvorlagen

§ 13 Fördermittelfinanzierung

§ 14 Salvatorische Klausel

§ 15 Zuständigkeiten für Ausnahmen

§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Eine nachhaltige Kommunalpolitik zeichnet sich dadurch aus, dass sie insbesondere zukunftsgerichtet ist. Dies gilt für alle drei Säulen der Nachhaltigkeit: Die Ökonomie, die Ökologie und Soziales. Hierbei stellt die Finanzpolitik, insbesondere der Schuldenstand als Bestandteil der Ökonomie, die im kommunalen Umfeld am ehesten zu beeinflussende Größe dar. Belastungen zukünftiger Generationen, auch durch Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur, müssen verhindert werden. Sie beschränken die Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen der Stadt Bergisch Gladbach. Die gesetzten Stadtentwicklungsziele, insbesondere in den Bereichen der Ökologie und des Sozialen, können nur durch finanzpolitische Einigkeit und mit der Erkenntnis erreicht werden, dass eine

auskömmliche Gestaltung der Kommunalfinanzen notwendige Voraussetzung für eine Verbesserung und letztendliche Erreichung der Entwicklungsziele der Stadt Bergisch Gladbach ist. Der Abbau des bestehenden infrastrukturellen Sanierungsstaus ist hierbei von besonderer Bedeutung und vordringlichstes Ziel aller Bemühungen. Bis zur Erreichung und Sicherung der gesetzten Ziele muss die Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage eine kluge aber strikte Ausgabendisziplin und ein nachhaltiges Haushaltscontrolling durch alle Beteiligten an den Tag legen. Neue Aufgaben und Ausgaben müssen soweit wie möglich vermieden werden. Die Haushaltswirtschaft der nächsten Jahre soll daher unabhängig von den in den Haushaltsplänen des jeweiligen Jahres festgelegten Bewirtschaftungsregeln nach folgenden Grundsätzen geführt werden, über die der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in Verantwortung künftiger Generationen beschlossen hat.

§ 1 Haushaltssanierung und nachhaltige Haushaltswirtschaft

(1) Die vom Rat im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Einzelmaßnahmen sind unabhängig von evtl. eintretenden Haushaltsverbesserungen gem. § 2 unverzüglich umzusetzen.

(2) Die Veränderung oder der Verzicht auf umsetzbare Haushaltssanierungsmaßnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Hierzu gehören auch die im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Steuersätze. Die Veränderung oder Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger vollumfänglicher Kompensation erfolgen.

(3) Dies gilt ebenso für strukturelle bzw. mehrjährige Maßnahmen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Gegenfinanzierung sichergestellt sein, so kann die Maßnahme auch erst zu diesem Zeitpunkt gestrichen werden. Bis dahin bleibt die Maßnahme bestehen und ist weiter zu verfolgen. Ist die Gegenfinanzierung nur teilweise gesichert, dann kann diese auch nur mit dem entsprechenden Anteil gestrichen oder zeitlich verschoben werden.

(4) Haushaltssanierungsmaßnahmen, die sich als tatsächlich nicht umsetzbar erweisen, sind zwingend und frühzeitig durch andere, mindestens ähnlich wirksame Maßnahmen zu ersetzen, wenn ansonsten der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

(5) Der Stadtrat verpflichtet sich selbst, neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen nur einzugehen, wenn deren Finanzierung langfristig gesichert ist. Dies geschieht aus der Verantwortung für zukünftige Generationen und zur Erreichung des Ziels einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft bzw. eines generationengerechten Haushaltes.

(6) Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich selbst, alle Budgets des städtischen Haushalts regelmäßig einer detaillierten Aufgabenkritik zu unterziehen, mit dem Ziel, ein bestehendes Haushaltsdefizit zu verringern bzw. einen zusätzlichen Beitrag zum Haushaltsausgleich zu leisten.

§ 2 Haushaltsverbesserungen

Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zunächst zur Senkung des Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau der bestehenden Verschuldung zu verwenden.

§ 3 Haushaltsverschlechterungen

(1) Haushaltsverschlechterungen sind durch eine vor- und umsichtige Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel durch die verantwortlichen Fachbereiche und ein perspektivisches Controlling der Haushaltsentwicklung zu vermeiden. Den Risiken ist besondere Beachtung zu schenken.

(2) Zur Verringerung der Risiken sind die eigenen und die finanziell geförderten Einrichtungen und Angebote durch die Fachbereichsverantwortlichen und den zuständigen Fach- und Finanzausschuss permanent auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung sowie personelle und organisatorische Optimierungsmaßnahmen hin zu überprüfen. Sollten sich nachhaltige Fehlentwicklungen ergeben ist dort nachzusteuern oder das Angebot im weitreichendsten Fall ganz einzustellen.

(3) Sich abzeichnenden Haushaltsverschlechterungen ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen der Fachbereiche zur Haushaltssanierung entgegenzutreten. Der Fach- und der Finanzausschuss sind über wesentliche Verschlechterungen unverzüglich zu unterrichten; sie beschließen ggf. die erforderlichen Maßnahmen oder stoßen eine Prüfung hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen an. Diese sind dann bei den Entscheidungen der jeweiligen Fachausschüsse besonders zu berücksichtigen.

§ 4 Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen

(1) Abweichend von § 2 dürfen zusätzliche Erträge nur für zusätzliche Aufwendungen verwendet werden, die einer Zweckbindung unterliegen.

(2) Zusätzliche Erträge dürfen zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nur dann herangezogen werden, wenn

1. die zusätzlichen Aufwendungen unabweisbar im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung (GO NRW) sind,
2. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nicht mehr durch Einsparungen an anderer Stelle (§ 5) gedeckt werden können.

§ 5 Deckung von zusätzlichen Aufwendungen

(1) Zusätzliche Aufwendungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie grundsätzlich unabweisbar sind. Sie müssen zunächst durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Kriterien des § 4 Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Ist die Deckung zusätzlicher Aufwendungen nicht möglich und droht deshalb im Haushalt ein Fehlbetrag oder eine Erhöhung des im Haushaltsplan veranschlagten Fehlbedarfes, sind sofort Maßnahmen einzuleiten, die diese Entwicklung stoppen. Gegebenenfalls ist im Benehmen mit dem Rat von dem Instrument der Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) Gebrauch zu machen.

(3) Zeichnet sich das Erfordernis einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre ab, sind der Rat und die Kommunalaufsicht unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 6 Investitionen

(1) Bevor eine Investition stattfindet, ist zwingend eine Bedarfsprüfung unter dem Gesichtspunkt der Unabweisbarkeit und der Nachhaltigkeit durchzuführen. Dies gilt auch für Ersatzinvestitionen.

(2) Bei allen Investitionen ist die nachhaltigste Variante auszuführen. Die Abwägung richtet sich nach dem Ergebnis von Folgekostenberechnungen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen, der Investitionskosten, der zwingenden Standards und der Betriebskosten. Hierbei sind das nationale Klimaschutzziel nach § 3 Klimaschutzgesetz, das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Klimaschutzgesetz zu beachten, sowie der Erlass der Landesregierung vom 09.03.2023 (304-48.12.02-1274/23) zur Aktivierung und Abschreibung von Vermögensgütern im Sinne der zirkulären Wertschöpfung / cradle-to-cradle zu beachten.

§ 7 Pflichtaufgaben

Bestehen bei Leistungen oder Angeboten, zu denen die Stadt Bergisch Gladbach rechtlich verpflichtet ist, hinsichtlich Art und Umfang der Aufgabenerfüllung verschiedene Möglichkeiten und/oder Standards, ist für die Aufgabenerfüllung die kostengünstigste Variante zu wählen. Eine Erhöhung oder längerfristige Festschreibung eines erhöhten Standards ist umfassend zu begründen und darf nur befristet erfolgen. Es gelten hier die Vorschriften des § 5 analog.

§ 8 Freiwillige Leistungen und Standards

(1) Die Einführung neuer oder die inhaltliche Erweiterung freiwilliger Aufgaben sowie der Ausbau freiwilliger Standards bei Pflichtaufgaben, die die Haushalte künftiger Jahre mit Personal-, Sach- und Dienstleistungsaufwand oder mit Abschreibungen belasten, ist nur mit gleichzeitiger vollumfänglicher Kompensation zulässig.

(2) Zusätzliche Aufwendungen bei freiwilligen Aufgaben oder freiwilligen Standards bei Pflichtaufgaben dürfen nur entstehen, wenn der betroffene Fachbereich im laufenden Jahr bei dem entsprechenden Produkt durch Einsparungen an anderer Stelle den Mehraufwand ohne Verschlechterung des Ordentlichen Ergebnisses und ohne Einschnitte bei Produktzielen und -kennzahlen decken kann. Über wesentliche Änderungen ist der Rat zu unterrichten; der Rat kann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr eine anderweitige Regelung treffen.

(3) Zur Verringerung der Risiken sind die freiwilligen Aufgaben oder freiwilligen Standards insbesondere bei Pflichtaufgaben permanent auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung hin zu überprüfen.

(4) Zur Sicherstellung der Vorgaben des Absatzes 3 ist ein jährliches Berichtswesen zu entwickeln. Dies soll wenn möglich auch Gegenstand und Grundlage künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren sein.

§ 9 Zanders-Konversion

(1) Die haushaltsbedingten Auswirkungen der Zanders-Konversion sind von außerordentlich großer Bedeutung. Sie sind zukünftig im Vorbericht des Haushaltsplans sowie im Jahresabschluss gesondert auszuweisen und zu erläutern. Hierbei sind eine Finanzfluss-Darstellung, eine Erfolgsrechnung nach NKF sowie eine Investitionsübersicht vorzulegen. Im zuständigen Ausschuss ist quartalsmäßig über den Finanzstatus der Konversion zu berichten.

(2) Angesichts der erheblichen Vorfinanzierungslast der Konversion für den städtischen Haushalt ist die Vermarktung auf der Basis der im zweiten Halbjahr 2023 zum Beschluss anstehenden Konzeptes zu Vermarktungsmethode und -strategie schnellstmöglich zu realisieren.

(3) Hinsichtlich der Realisierung ist Ziel, die für die Konversion des Zanders Geländes vorgesehene Gesamt-Entwicklungszeit von 20 bis 25 Jahren wesentlich zu unterschreiten, um die städtischen Bewirtschaftungskosten zu reduzieren.

§ 10 Digitalisierung

Städtische Angebote und Dienstleistungen, die digital erbracht werden können, sollen zukünftig grundsätzlich nur noch digital erfolgen. Nicht-digitale Alternativformate hierfür sind nur noch im notwendigen Minimum vorzuhalten.

§ 11 Berichtswesen

Zur Sicherstellung der Vorgaben dieser Satzung wird ein unterjähriges Berichtswesen eingeführt. Dieses wird mit strategischen Kennzahlen versehen, um so ein indikatoren gesteuertes Controlling durch Politik und Verwaltungsführung zu ermöglichen. Dem zuständigen Ausschuss für Finanzen wird quartalsweise berichtet.

§ 12 Beschlussvorlagen

In allen finanzrelevanten Beschlussvorlagen für den Stadtrat und die Ausschüsse wird die Vereinbarkeit des jeweiligen Beschlussvorschlages mit dieser Satzung dargelegt.

§ 13 Fördermittelfinanzierung

(1) Zur besseren Planung und zur Sicherung einer zielgerichteten Verwendung von Fördermitteln wird die Stadt Bergisch Gladbach ihr Projekt- und Fördermittelcontrolling ausbauen. Dazu schafft die Stadt hier zunächst einen Gesamtüberblick über die Anzahl der Projekte, deren Volumen, die Höhe der einzusetzenden Eigenanteile und der geförderten Handlungsfelder und Maßnahmen.

(2) Durch die Stadt Bergisch Gladbach eine Strategie bzw. ein Konzept zu entwickeln, wie zukünftig strukturiert, nachvollzieh- und planbar eine Fördermittelfinanzierung förderlich zur Erreichung des Stadtentwicklungsziele eingesetzt und ausgebaut werden kann.

(3) In den zukünftigen Haushalten sollen Förderquoten berücksichtigt und soweit möglich haushaltsentlastend eingeplant werden, wenn eine Finanzierung sichergestellt oder zumindest verbindlich in Aussicht gestellt wird. Gleichzeitig soll die Höhe des maximal zulässigen Eigenanteils definiert werden, woran sich die Anzahl der Projekte und deren Volumen dann ausrichtet. Soll eine Fördermittelfinanzierung wider Erwarten doch nicht gelingen, so ist das Projekt durch Streichung anderer Maßnahmen gegen zu finanzieren oder etwaig aufzugeben.

(3) Die Beantragung der Fördermittel bzw. Einsatz des Eigenanteils soll grundsätzlich nur für solche Programme erfolgen, die der Förderung von Aufgaben dienen, die die Stadt ohnehin rechtlich oder tatsächlich verpflichtend durchzuführen hat.

(4) Über den Einsatz der Mittel nach Absatz 1 und 2 beschließt der Rat; Umschichtungen sind nur dann zulässig, wenn dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes führt.

(5) Werden die Mittel des Eigenanteils nicht benötigt, sind diese für den Haushaltsausgleich nach § 2 zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht im Einklang mit den Nebenbestimmungen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung des jeweiligen Haushalts oder Haushaltssicherungskonzeptes stehen, so gelten die Nebenbestimmungen zur Genehmigung Haushalten und Haushaltssicherungskonzepten.

§ 15 Zuständigkeiten für Ausnahmen

Über Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließt der Rat nach Vorberatung im zuständigen Finanzausschuss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 29.03.2023

Frank Stein
Bürgermeister

Die Satzung vom 29.03.2023 wurde am 01.04.2023 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 02.04.2023 in Kraft getreten.